

THE PEOPLE UNDERSTANDING COMPANY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Marktforschungs- und Beratungsdienstleistungen von Happy Thinking People AG (nachfolgend der Auftragnehmer). Das heisst unter anderem, aber nicht ausschliesslich: Angebotserstellung, Studienorganisation, Räume, Zulieferer, Rekrutierung von Studienteilnehmern, Durchführung, Reise und Koordination sowie Auswertung, Analyse und Präsentation und Beratung. Durch die Auftragserteilung an den Auftragsnehmer erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers einverstanden.
- b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Auftrag in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltslos ausführt.
- c. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang.

2. VERHALTENSKODEX DES BERUFSSTANDES

- a. Der Auftragnehmer ist Mitglied des ESOMAR, dem weltweiten Verband der Markt- und Meinungsforscher mit über 4500 Mitgliedern in über 100 Ländern.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem internationalen Kodex für Markt- und Sozialforschung ICC/ ESOMAR. Der Kodex beruht auf sämtlichen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Marktforschungsstudien stehen. Nähere Informationen: http://rat-marktforschung.de/iccesomarkodex/

3. RELIABILITÄT UND REPRÄSENTATIVITÄT DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

- a. Sämtliche Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen des Auftragnehmers sind das Resultat sorgfältiger Auswertung, Überprüfung und Analyse von qualitativ und /oder quantitativ erhobenen Daten und unterliegen den für gewöhnlich subjektiven Interpretationen von Daten.
- Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen des Auftragnehmers enthalten Hinweise und Entscheidungshilfen, schliessen jedoch davon abweichende Schlussfolgerungen nicht aus. Diese Ergebnisse, Vorhersagen und Empfehlungen sind nicht als einzig richtig und einzig vollumfänglich zutreffend zu verstehen.

4. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES

- a. Bei nationalen und internationalen Projekten ist das Angebot des Auftragnehmers für 2 Monate verbindlich. Die Frist beginnt mit Zugang des Angebots bei dem Auftraggeber, der den Zugang dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen hat.
- b. Bei nachträglich gewünschten Zusatzleistungen bzw. Änderungen der Leistungen werden die Kosten entsprechend revidiert.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die Einfluss auf die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen – vor allem in finanzieller Hinsicht – haben könnten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Kosten – basierend auf Informationen des Auftraggebers – kalkuliert, die sich im Nachhinein als nicht zutreffend herausstellen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, dem Auftraggeber sämtliche daraus resultierenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
- d. Besprechungen und Vor-Ort Termine am Standort des Auftraggebers, die über die im Angebot explizit Vermerkten hinausgehen und welche nach Einschätzung des Auftragsnehmers eine Anreise von Mitarbeitern des Auftragnehmers erforderlich machen, werden nach Zeit- und Reiseaufwand separat und zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND GEBÜHREN

I. Fälligkeit

- a. Ein Betrag in Höhe von 50% der Vergütung des Auftragnehmers ist mit Auftragserteilung fällig. Der Restbetrag in Höhe von 50% wird nach Beendigung des Auftrags, das heisst nach Berichtslegung, Präsentation bzw. Verfügbarkeit der Daten, in Rechnung gestellt.
- b. Der Restbetrag ist binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Nach Ablauf dieser 30 Tage befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.
- c. Die Verrechnung mit Gegenforderung des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Forderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 10% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere von Zusatzkosten eines von dem Auftragnehmers beauftragten Inkassounternehmens, bleibt unberührt.
- e. Sämtliche Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und zusätzlicher gesetzlich anfallender Gebühren.
- f. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragserteilung, dem Auftragnehmer unaufgefordert und unverzüglich Bank- und Kontodaten sowie die für den Abrechnungsprozess benötigte interne Bestell- oder Projektnummer bereit zu stellen.

II. Fremdwährungen

a. Rechnungen werden in der Währung beglichen, die im Angebot ausgewiesen wurde. Transfergebühren für Fremdwährungen werden zu gleichen Teilen vom Auftraggeber und der Auftragnehmer getragen. Weitere anfallende Überweisungsgebühren werden ausschliesslich vom Auftraggeber getragen. Bei Kursschwankungen ab +/- 5% zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs des Angebots und der Auftragserteilung werden die Kosten entsprechend revidiert.

III. Storno- und Verzugsgebühren

- a. Im Fall von Stornierungen oder Verzug eines Projektes werden, sofern die Gründe hierfür beim oder in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen, die unten festgeschriebenen Kosten fällig.
- b. Verzug bedeutet, dass die Feldphase um maximal 4 Wochen verschoben wird, Verfügbarkeit vorausgesetzt (Absprache). Wenn bei Terminabsage nicht gleichzeitig ein verbindlicher neuer Termin festgelegt werden kann, müssen Stornogebühren anstelle von Verzugsgebühren geltend gemacht werden.
- c. Die nachfolgenden prozentualen Berechnungen finden Anwendung auf sämtliche direkt anfallenden Happy Thinking People Dienstleistungen und sämtliche weiteren anfallenden Kosten, also auch Reisekosten und Supervision, sowie Kosten für die Buchung von technischem Equipment. Fremddienstleister (wie z.B. Daten-/Feldservices, Betreiber von Teststudios, Verleiher von technischem Equipment, Simultandolmetscher) können abweichende Storno- und Verzugsgebühren geltend machen – diese werden zu den anfallenden Kosten bis zum Tag der Stornierung bzw. des Verzugs geltend gemacht.

d.

Zeitpunkt der Stornierung	Storno	Verzug
0 – 3 Werktage vor Beginn der Feldarbeit	100%	100%
4 – 5 Werktage vor Beginn der Feldarbeit	75%	50%
6 – 7 Werktage vor Beginn der Feldarbeit	50%	25%
ab dem 3. Werktag nach der Auftragserteilung	25%	10%

e. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist.

6. VERTRAULICHKEIT

- a. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in den Arbeitsverträgen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Teilnehmer schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- b. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich hiermit, zu jeder Zeit sämtliche unternehmerischen und betrieblichen Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet oder offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten. Das betrifft vor allem Informationen über Finanzen, Branchengeheimnisse, Geschäftsideen, Marketingaktivitäten und Innovationen.

7. BESITZSTÄNDE GEISTIGEN EIGENTUMS, VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERWENDUNGSRECHTE

- a. Studienergebnisse, Präsentationen, Daten- und Berichtsbände gehen erst nach Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Auftragnehmers gegenüber des Auftraggebers in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber den Studienteilnehmern, deren Anonymität und Persönlichkeitsrechte sowie gegenüber des Auftragnehmers den Schutz geistigen Eigentums zu wahren. Das gilt insbesondere für Bilder von Personen in privater Umgebung und ihre Ideen.
- b. Der Auftraggeber erkennt an, dass sämtliche Angebote, Methoden, Modelle, Techniken, Software, sowie Leitfäden, Studien-Designs, Teilnehmerlisten, die vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten erstellt bzw. entwickelt wurden, vertraulich behandelt werden und als geistiges Eigentum beim Auftragnehmer verbleiben. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Angebote des Auftragnehmers und deren Inhalte nicht an Dritte weiterzureichen oder selbst zu nutzen – egal zu welchem Verwendungszweck.

8. VERWAHRUNGSFRISTEN VON DOKUMENTEN UND DATEIEN

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Aufbewahrungsfristen:
- Allgemeine Geschäftsunterlagen: 10 Jahre
- Projektbeschreibung, Ergebnisse und Präsentationen: 6 Jahre
- Screener / Fragebögen: 2 Jahre
- Video- und Audioaufnahmen: 6 Monate
- b. Alle weiteren Materialien werden direkt nach Studienabschluss diskret entsorgt.
- Falls vom Auftraggeber andere Aufbewahrungsfristen gewünscht werden, müssen diese gesondert und schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart werden.

9. HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

I. Haftung des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verspätungen oder Absagen von Feldarbeit und/oder Lieferung von Berichten und Präsentationen, die lokal, national oder international durch Krieg, Streik, Gewaltausschreitungen, Verspätung und Ausfall von Flügen oder öffentlicher Transportmittel, durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, Feuer, höhere Gewalt, gesetzliche Vorschriften, Sperrungen, Einschränkungen und/oder Verbote verursacht werden.
- b. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die er, dessen Organe oder Hilfspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c. Bei Problemen jedweder Art besteht seitens des Auftragnehmers jederzeit die Absicht eine konstruktive Lösung im Sinn aller Parteien herbeizuführen.

II. Testmaterial

- a. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber den sorgfältigen Umgang mit sämtlichen Testmaterialien zu.
- b. Bei Beschädigungen von Testmustern/Attrappen/Mock-ups beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe von maximal CHF 5.000,-. Ziffer 9.I.a bleibt unberührt.

III. Produkttests

- a. Bei Produkttests ist der Auftraggeber allein und voll umfänglich dafür verantwortlich, dass die Testprodukte für den im Test vorgesehenen Gebrauch bzw. Verzehr geeignet sind und vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienevorschriften entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, dem Auftragnehmer eine vollständige Liste der Inhaltsstoffe zur Verfügung zu stellen, um allfällige Allergiker ausschliessen zu können.
- Der Auftraggeber übernimmt volle Verantwortung für sämtliche Schäden und daraus entstehende Forderungen, die nachweislich auf den Produkttest zurückzuführen sind, und hält den Auftragnehmer hierfür schadlos.

IV. Verspätungen

Der Auftragnehmer ist bei jedem Projekt stets bemüht, die Studienergebnisse zu dem im Angebot vereinbarten Termin zu liefern. Vorhersehbare Verschiebungen werden gegebenenfalls rechtzeitig angekündigt. Der Auftragnehmer haftet für Verspätungsschaden nur, sofern er diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10. GERICHTSSTAND

Das Rechtverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sowie diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Kollisionsnormen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Auftraggebers und des Auftragnehmers ist Zürich. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl am gesetzlichen Gerichtstand des

Auftraggebers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.